

COVID-19

Rahmenschutzkonzept zur schrittweisen Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendförderung (KJF) und die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag.

Das nationale Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG von 2013 baut auf der bundesrätlichen «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» von 2008 auf. Dieses versteht Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Schutz, Förderung und Partizipation. Gesetz und Strategie stützen sich ab auf die Schweizerische Bundesverfassung¹ und auf die von der Schweiz 1997 ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendförderung hat somit einen gesetzlichen präventiven und schützenden Auftrag in Bezug auf die Gesundheit und das soziale und gesellschaftliche Wohlergehen und die Integration von Kindern und Jugendlichen.

Die KJF, resp. die OKJA ist eine Akteurin der non-formalen Bildung und ergänzt und unterstützt die formale Bildung (Schule) und die Fachberatungsstellen und entlastet die Familien. Die Fachpersonen der KJF und der OKJA haben ihre Stärke u. a. in tragfähigen, neutralen Beziehungen, in niederschweligen Angeboten und im Zugang zu vulnerablen Kindern und Jugendlichen.

→ **Die KJF und die OKJA leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur gesunden physischen und psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, zu Chancengleichheit, zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt und zu einer tragfähigen und lebendigen Demokratie in der Schweiz.**

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art.11 Abs.1 und 2 und Art.41 Abs.1 Bst.c, f und g. Unter Kinder- und Jugendförderung wird die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen ausserhalb von Schule und Familie verstanden. Dafür unterstützt sie deren soziale, kulturelle und politische Integration.

GÜLTIGKEITSDAUER

Ab **6. Juni 2020** bis auf Weiteres.

Änderungen durch den DOJ auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG) sind jederzeit möglich.

ZIELGRUPPEN

- Kantonale und regionale Verbände und Netzwerke der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Kollektivmitglieder des DOJ)
- Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene (Anschlussmitglieder)
- Weitere Akteure der Kinder- und Jugendförderung, die sich an den Grundprinzipien des DOJ ausrichten (z. B. Jugendarbeitsstellen der Landeskirchen)

ZWECK UND ZIEL

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll primär den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, resp. der Offenen Kinder- und Jugendförderung Leitlinien für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts bieten. Weitere Akteure aus dem Kinder- und Jugendbereich können sich allenfalls ebenfalls daran orientieren. Dieses Rahmenschutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, da heisst es ist **nicht rechtlich bindend**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die schrittweise wiedereröffneten Angebote der KJF, resp. OKJA auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus achten und richtet sich aus am Ziel einer «verantwortungsvollen Normalität». Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Fachstelle eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der (besonders gefährdeten) Mitarbeitenden
- Schutz der besonders gefährdeten Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit

DRINGLICHKEIT

Für Kinder und Jugendliche stellt die Coronakrise eine besondere Herausforderung dar. Soziale Kontakte mit Gleichaltrigen, Bewegung, Mobilität und (Frei-)Räume ausserhalb von Schule und Eltern – alles zentral für ihre körperliche und psychische Entwicklung – sind zurzeit stark eingeschränkt. Gerade für Jugendliche, die in beengten Wohnverhältnissen leben und die ihre Familien nicht immer als unterstützende Orte erleben, sind der öffentliche Raum und andere Treffpunkte mit Jugendlichen ein wichtiger und nötiger Erholungs- und Rückzugsort.

Dadurch, dass Eltern in den nächsten Wochen wieder vermehrt einer externen Arbeitstätigkeit nachgehen werden, ist davon auszugehen, dass Jugendliche auch ausserhalb der Schule den Kontakt zu Gleichaltrigen suchen. Die schrittweise Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung, resp. Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet eine grosse Chance dafür, dass sich Jugendliche in einem begleiteten Rahmen treffen können.

HINWEIS ZUR GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept wurde vom DOJ folgenden Behörden vorgelegt und von diesen als den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend plausibilisiert: SODK, BSV und BAG. Dies kommt nicht einer offiziellen Genehmigung gleich.

Aktualisiert und erneut plausibilisiert durch das BAG 29. Mai 2020.

SCHUTZMASSNAHMEN

Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die **vom Bundesrat verordneten Massnahmen und Regeln**, jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone. Diese sind von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten.

Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzprogramm stützen sich dabei ab auf:

1. Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (28.5.2020):

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

2. Grundprinzipien des BAG für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (7.5.2020)

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

3. Empfehlungen des BAG zu Vorgehen bei Krankheitsfällen

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

4. Empfehlungen des BAG für Arbeitswelt und Schulen (13.3.2020)

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

Rückverfolgbarkeit

In der aktuellen Phase der Lockerungen und der Möglichkeit, mit Gruppen bis 300 Personen Aktivitäten durchzuführen, kommt der Rückverfolgbarkeit der Personen grosse Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für Situationen, in welchen die Distanzregelungen nicht oder nicht immer oder vollumfänglich eingehalten werden können. Das Führen einer Präsenzliste ist deshalb bei allen Aktivitäten eine zentrale Schutzmassnahme.

Distanzregeln

Nach Altersgruppen, analog den Regeln für die Schulen/Betreuungsangebote.²

Kinder bis 15 Jahren oder bis Abschluss der obligatorischen Schule

Aufgrund der Annahme, dass Kinder bis 10 Jahre weniger häufig und schwer erkranken, resp. bis 15 Jahre oder bis Abschluss der obligatorischen Schule die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau, zunimmt sollen sie sich normal im Rahmen der Aktivitäten der KJF, resp. OKJA bewegen können.

- Keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander und Körperkontakt erlaubt.
- Distanzregel von 2 Metern zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachpersonen)
- Gruppengrösse von maximal 300 Personen.

Jugendliche/Erwachsene

Erwachsene sollten die Einrichtungen und Angebote meiden, es sei denn, sie sind in die Aktivitäten und Erbringung von Dienstleistungen involviert. Für Fachpersonen der KJF, resp. OKJA, Jugendliche ab 16 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2.

- Gruppen von maximal 300 Personen
- 4 Quadratmeter pro Person und/oder Mindestabstand von 2 Meter
- Kein Körperkontakt

Hygienevorschriften des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- Bei Symptomen zuhause bleiben.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

² Vgl. Grundprinzipien des BAG für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (7.5.2020)

Empfehlungen des DOJ für spezifische Massnahmen für Angebote der KJF, resp. OKJA

Abgesehen von der Einhaltung der oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben halten Fachstellen der KJF, resp. OKJA weitere Schutzmassnahmen ein. Diese sind **nicht behördlich erlassen und daher nicht verbindlich**. Sie können vom DOJ jederzeit aufgrund behördlicher Informationen angepasst werden.

Es obliegt den einzelnen Fachstellen, **bei den kantonalen Behörden Abklärungen zu treffen** und allfällige weitere Vorgaben in ihren Schutzkonzepten einzubeziehen und in der konkreten Umsetzung der Angebote auf die jeweiligen Bedingungen (Räume, Personal, Zielgruppen, usw.) anzupassen.

Gewissen Gemeinden und Kantone bieten Unterstützung bei der Beschaffung und Einrichtung von Material und Infrastruktur. Den Fachstellen wird empfohlen diesbezüglich direkt bei den zuständigen Stellen nachzufragen.

1. Allgemeine Schutzmassnahmen

Rückverfolgbarkeit

- Es wird eine Präsenzliste geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Kontaktmöglichkeit sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen ist.
- Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

Abstand und Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen zur Verfügung gestellt.

- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten, insbesondere im Kontakt der Fachpersonen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Das generell präventive Tragen von Hygienemasken ist im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit keine sinnvolle Massnahme. Eine Anzahl Masken (Minimum 10 Stück pro Standort, analog den Schulen) sollen für den Fall, dass eine Person Krankheitssymptome aufweist oder die Abstandregeln nicht eingehalten werden können, zur Verfügung stehen.

Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, arbeiten nicht vor Ort und mit anderen Personen zusammen.
- Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, resp. der Fachstelle und bleibt zwingend zuhause.

Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, die das Abstand halten erlauben.
- Die Räume werden ausgemessen und allenfalls Abstandsmarkierungen angebracht.
- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens ein Mal pro Tag gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte ist möglich unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts.
- Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts möglich. Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung der Präsenzlisten für die Rückverfolgbarkeit.
- Bei Aktivitäten in Aussenräumen der Institutionen müssen diese vom öffentlichen Raum abgegrenzt werden (Markierung / Zaun). Ist dies nicht möglich gelten die Regelungen analog zum Öffentlichen Raum.

Gestaltung der Angebote

- Pro Anlass, resp. Zeitfenster des geöffneten Angebots/Treffs wird eine Obergrenze der Gruppengrösse festgelegt. Dies vereinfacht die Rückverfolgbarkeit der Personen und verringert das Risiko, dass eine grosse Anzahl von Besucher*innen und Mitarbeitenden in verordnete Quarantäne gehen müssen.
- Gruppengrösse: vgl. Distanzregeln auf S. 5.
- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Angebote angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt in die Angebote der OKJA involviert sind, z. B. Eltern, sollen die Räumlichkeiten der OKJA meiden.
- Kinder und Jugendliche kommen, wenn möglich per Langsamverkehr (mit Velo, zu Fuss, usw.) zu den Angeboten.
- Es wird davon abgeraten Essen zuzubereiten und Kiosk- oder Barbetriebe zu führen. Entscheidet sich eine Fachstelle trotzdem dazu müssen zusätzliche Schutzmassnahmen basierend auf das [Branchen Schutzkonzept von Gastrosuisse](#)³ getroffen werden. Insbesondere zu beachten sind nebst den Abstands- und Hygienevorgaben die Vorgaben bzgl. 4. Reinigung und 7. Besondere Arbeitssituationen.

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen⁴

- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztliche beraten lassen.
- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit⁵ und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen beim Personal meldet dies der Arbeitgeber den kantonalen Gesundheitsbehörden und es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

³ <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

⁴ Hierzu gelten die Regeln des BAG zum Umgang mit Erkrankten und ihrem Umfeld: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

Über diese allgemeinen Schutzmassnahmen hinaus gelten folgende Empfehlungen für einzelne Bereiche und Angebote der KJF, resp. der OKJA.

2. Massnahmen für die Offene Arbeit mit Kindern

Für Angebote für die Zielgruppe Kinder bis 10 Jahre, z. B. Robinsonspielplatz mit Betreuung, Spielangebote im Aussenraum, Kindertreff, usw., gilt:

- Begleitpersonen sind während den Aktivitäten, wenn möglich nicht anwesend. Sie kommen, wenn möglich nur zum Bringen und Abholen.
- Das Bringen und Holen ist räumlich oder zeitlich so zu gestalten, dass Eltern die Distanzregeln einhalten können und sich so wenig wie möglich kreuzen.
- Die Kinder besuchen die Angebote wenn möglich selbständig.
- Kinder werden angehalten beim Kommen und Gehen die Hände zu waschen.
- Für Fachpersonen und Begleitpersonen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das Spielmaterial wird täglich gereinigt, wie auch Geräte und Installationen im Aussenraum.
- Eine Präsenzliste wird geführt, um die Anzahl Besucher*innen zu beschränken und um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

3. Massnahmen für die mobile und aufsuchende Jugendarbeit

- Bei grösseren Ansammlungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden diese über die Personenversammlungsregelungen des Bundes informiert.

4. Massnahmen für Angebote in Räumlichkeiten der OKJA

Anlaufstellen der KJF, resp. OKJA: Information, Beratung, Coaching und Weitervermittlung an weiterführende Beratungsstellen

- Die Distanz zu den Mitarbeitenden muss gewahrt werden können. Ist dies nicht möglich, müssen zusätzliche Massnahmen, z. B. ein Schutz mit Plexiglas, ergriffen werden.

Jugendtreffpunkte / Jugendhäuser / Gruppenräume / Mobile Treffpunkte

(z. B. Tanz-/Bandräume, Ateliers, Musik-/Tonstudio, Bauwagen, Container)

- Eine Präsenzliste wird geführt, um die Anzahl Besucher*innen zu beschränken und um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Jugendkulturlokale (Alter 16 J. und älter)

- Eine Präsenzliste wird geführt, um die Anzahl Besucher*innen zu beschränken und um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

5. Massnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Discos, Konzerte, Filmabende)

- Bei einzelnen öffentlichen Veranstaltungen ist zusätzlich zum vorliegenden Rahmenschutzkonzept, das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen beizuziehen.⁶

6. Massnahmen bei Aktivitäten in Räumen von Dritten und Ausflügen und Lagern

Räume von Dritten (Turnhallen, Gemeindesäle, usw.)

- Wenn die KJF, resp. OKJA auf Räumlichkeiten von Dritten ausweicht, gelten dieselben Regeln wie bei Jugendtreffpunkten, sofern die Räume von Dritten über keine eigenen Schutzkonzepte verfügen. Ansonsten gelten diese.

Ausflüge in der Schweiz

- Solche sind in Gruppen von maximal 300 Personen (inklusive Fachpersonen) möglich.
- Wenn möglich ist auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Autos zu verzichten.

Lager

- Sommerlager in der Schweiz sind möglich, mit Schutzkonzept, Namensliste und bis max. 300 Personen. Die genauen Bestimmungen dazu sind zu finden in den Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager» (29.5.2020).⁷
- Hilfestellung dazu bieten verschiedene Jugendverbände. Den Fachstellen wird empfohlen sich an diese Organisationen zu wenden sobald entsprechende Schutzkonzepte vorliegen und sich an diesen anzulehnen.

DOJ/AFAJ, 7.5.2020

Aktualisiert am: 14.5.2020, 29.5.2020 und am 5.6.2020

Mitwirkend an der Verfassung des Rahmenschutzkonzepts

Vorstand DOJ / Kollektivmitglieder: Viktor Diethelm, Sabrina Fontanesi, Ivica Petrušić, Andreas Wyss

Geschäftsstelle DOJ: Marcus Casutt, Géraldine Bürgy, Tobias Bauer, Noëmi Wertenschlag

⁶ https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/COVID-19_Rahmenschutzkonzept-Veranstaltungen_DE-1.pdf

⁷ https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:db4a7cff-113a-4b6a-9e4e-c736f1be628e/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Lagersport_d.pdf